

berufen werden, so oft der Senat es für erforderlich erachtet oder der Bürgerschaft es begehrt, oder wenn mindestens dreißig Mitglieder bei dem Wortführer unter Darlegung des Zweckes schriftlich darauf antragen. Über die Zeit und den Ort der Versammlungen hat der Wortführer sich mit einem durch die Ratssetzung allgemein für die Verhandlungen des Senates mit der Bürgerschaft und dem Bürgerschaftsausschuß zum Kommissar bestellten Mitgliede des Senates zu verständigen; es ist dies der sogenannte ständige Kommissar, dem die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senate einerseits und der Bürgerschaft und dem Bürgerschaftsausschuß andererseits obliegt, und der allen Verhandlungen dieser Körperschaften, soweit in ihnen überhaupt Senatskommissare zugegen sind, beiwohnt. Die Versammlungen finden im Bürgerschaftssaale des Rathauses statt, und zwar regelmäßig an Montagen und gegenwärtig meist abends 6 Uhr. Jede Versammlung ist mit Ausnahme dringlicher Fälle vom Wortführer sieben Tage vorher bekannt zu machen; spätestens drei Tage vor der Sitzung ist jedem Vertreter ein Abdruck der zur Verhandlung kommenden Anträge des Senates nebst einer gedruckten Einladung zuzustellen.

Beschlußfähig ist die Bürgerschaft, wenn mindestens die Hälfte der jeweils überhaupt vorhandenen Vertreter anwesend ist. Die Versammlungen sind in der Regel öffentlich; Ausschluß der Öffentlichkeit tritt indes ein, wenn der Senat oder die Bürgerschaft es begehrt. In den Versammlungen sind Kommissare des Senates gegenwärtig und an der Beratung teilzunehmen berechtigt. In der Regel sind bei der Verhandlung aller Vorlagen des Senates der sogenannte ständige Kommissar und je nach der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Gegenstandes ein oder mehrere Spezialkommissare — Mitglieder des Senates, in einzelnen Fällen auch Beamte, namentlich technische — zugegen*). Die Anwesenheit von Senatskom-

*) Die regelmäßige Anwesenheit von Senatskommissaren und ihre Teilnahme an der Beratung, vor allem die Bestellung eines sogenannten ständigen Kommissars darf als eine außerordentlich glückliche Eigentümlichkeit des lübeckischen Staatsrechts bezeichnet werden, die geeignet ist, den Gang der Ver-